

Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Verkehr und im Freiraum

Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Rechtsgrundlagen

Jan K. Giese
Beauftragter für Menschen
mit Behinderungen
Bezirksamt Mitte von Berlin
Bereich Bezirksbürgermeister

Für den Mobilitätsrat Mitte

Am 01.03.2022



Struktur

1. Legaldefinitionen

2. Beispiele aus der Praxis & Bedürfnisse von MmB

3. Beteiligungsrecht von Menschen mit Behinderungen

Zeit: ca. 18 Minuten



1. Legaldefinitionen



Menschen mit Behinderungen sind Menschen mit...

- Langfristigen
 1. Körperlichen
 2. Seelischen
 3. Intellektuellen
 4. Sinnesbeeinträchtigungen, die
- In Wechselwirkung mit der Umwelt
- An der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe hindern
- Langfristig: mehr als 6 Monate andauernd
- Definition besteht also aus **zwei Komponenten**:
 - Grundvoraussetzungen des Menschen und daraus resultierende nötige Maßnahmen
- § 3 Landesgleichberechtigungsgesetz ([LGBG](#))



Barrierefreiheit (Legaldefinition)

- Barrierefrei sind bauliche Anlagen [...] sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen...
 1. In der allgemein üblichen Weise
 2. Ohne besondere Erschwernis
 3. Grundsätzlich ohne fremde Hilfe

 - a. Auffindbar
 - b. Zugänglich und
 - c. Nutzbar sind

- § 4 [LGBG](#)



LGBG basiert auf der UN- Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

- Sinngemäß besagt die UN-BRK:
 - Alles muss für alle benutzbar sein!
 - Damit sind im speziellen gemeint: Menschen mit Behinderungen
- Konkretisierung dieses Ziels für die öffentlichen Stellen (im Hinblick auf bauliche Umwelt)
 - Öffentliche Stellen sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt haben (§11 (1) LGBG)
 - Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen [...] sind barrierefrei zu gestalten (§11 (2) LGBG)
- Der dazugehörige Begriff lautet: **Inklusion!**



2. Beispiele aus der Praxis & Bedürfnisse von MmB

- Bilder leider rechtlich geschützt
- Bitte laden Sie sich die [Broschüre auf der Webseite der Bayrischen Architektenkammer](#) **kostenlos** herunter

Beispiele...

- Konkretisierung der abstrakten Regelungen aus dem LGBG finden sich schon in diverse subalternen Rechtsvorschriften
 - AV Geh- und Radwege – **Gehwegbreite**
 - Mindestens 250cm Breite
 - **160cm nutzbare Breite ohne Hindernisse** (Teil A, II-2 (1))
- **Warum?**
 - Menschen mit radgebundenen Mobilitätshilfen brauchen den Platz
 - Blinde und sehbeeinträchtigte Menschen orientieren sich an der Gehwegstruktur



Beispiele aus der DIN (nicht rechtlich eingeführt)

Grundanforderung Platzbedarf: Person im Rollstuhl

- Bilder leider rechtlich geschützt
- Bitte laden Sie sich die [Broschüre auf der Webseite der Bayrischen Architektenkammer](#) **kostenlos** herunter

Grundanforderung: Gehwegbreite & Wenderadius (Rollstuhl)

Bilder leider rechtlich geschützt

Bitte laden Sie sich die [Broschüre auf der Webseite der Bayerischen Architektenkammer](#) **kostenlos** herunter

Beispiel: Querungen

- Auftritt von 3cm zur Fahrbahn (Teil A, II-3 (2) AV Geh- und Radwege)
 - Regelung ist überholt
 - Bestand einmal als ‚historischer Kompromiss‘
- Neue Regelung ist mit **Mobilitätsgesetz** ([MobG BE](#)) eingeführt:
 - Doppelquerung mit differenzierter Bordsteinhöhe
 - Oder einfach: Doppelquerung
 - Siehe: [ABSV-Webseite](#)
- Die **Doppelquerung** ist die einzig barrierefreie und damit inklusive Lösung im Straßenbau
 - Sowohl Blinde, als auch Mobilitätseingeschränkte können sie (gut) nutzen

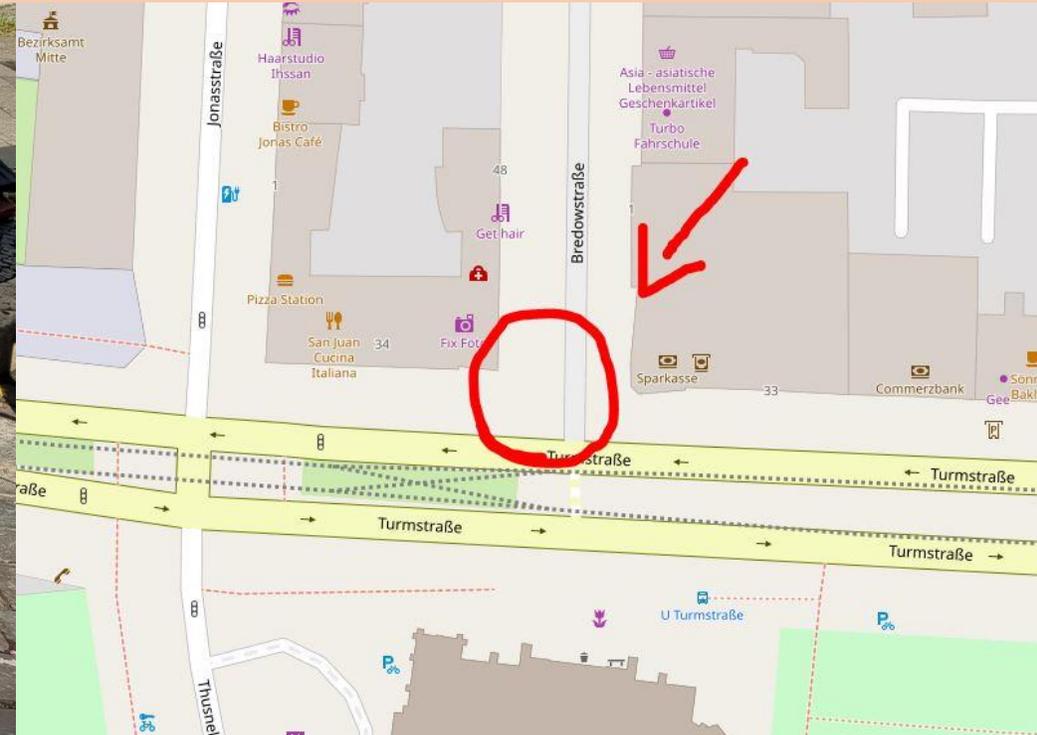


Einrichtung von Baustellen (!)

- Soweit ich weiß werden externe Firmen / private Anbieter beauftragt
- Sofern sie im öffentlichen Auftrag handeln (und natürlich auch sonst) müssen sie die Barrierefreiheit ebenfalls gewährleisten
- Beispiel: Brunnenstraße, Ecke Demminer Straße



Beispiel: Turmstraße, Ecke Bredowstraße



© OpenStreetMap contributors

Dieselbe Situation (Turm-, Ecke Bredow)

Oktober 2021



Weitere subalterne Vorschriften für Barrierefreiheit (Auswahl)

Exemplarisch

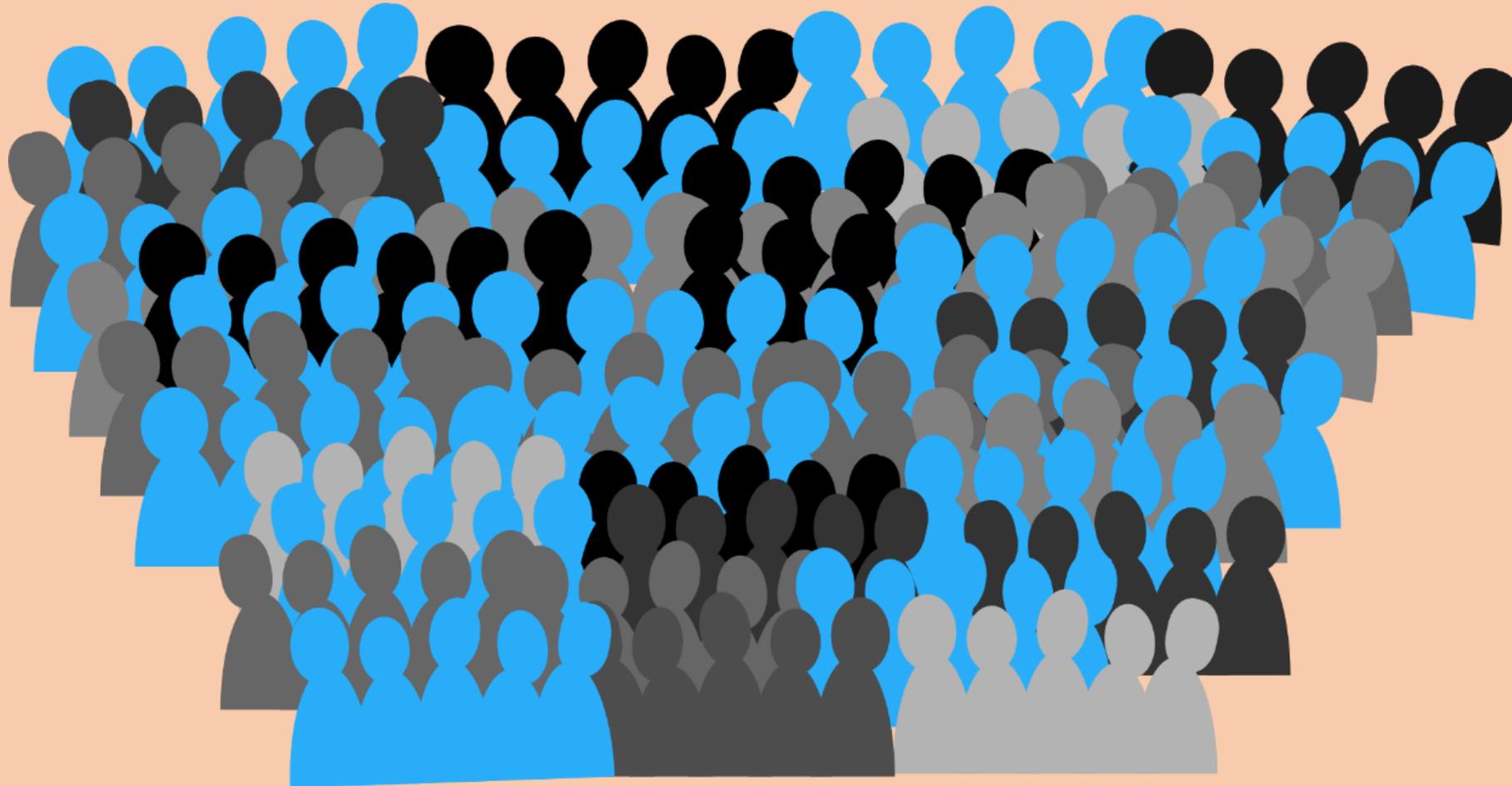
- Sondernutzungen (§11 [BerlStrG](#); [Festlegung Sondernutzungen Mitte](#))
- Bauliche **Trennung** von Geh- und Radwegen (§43(1); §50(13) [MobG BE](#))
- Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen, insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (§4 (2) MobG BE)
- Fußwege sind geschützte Räume für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden (§ 50 (2) MobG BE)
- Während aller Baumaßnahmen: barrierefreie Führung des Fußverkehrs (§53 MobG BE)

Weitere wichtige Hinweise (exemplarisch)

- Mindest-Durchgangsbreiten: 90cm; 120cm; 150cm; 180cm
- Sonderstellplätze für Menschen mit Behinderungen dürfen nicht wegfallen
- Parkanlagen und Gehwege mit Neigungen:
 - Max 3% Längsneigung bei max. 2,5% Querneigung
 - Auf Länge von 10m max. 6% Längsneigung
- Poller und andere Hindernisse
 - Mit taktilen Platten versehen
 - Optisch kontrastierend (K= mind. 0,4)
 - Besser: stark kontrastierend (K = min. 0,7)
- DIN 18040 – Teil 3
 - Barrierefreies Bauen im öffentlichen Freiraum
 - Bei der [BayKA als kostenlose Broschüre](#)



3. Beteiligungsrecht von Menschen mit Behinderungen



Menschen mit Behinderungen haben **grundsätzlich das Recht,**

bei allen **Maßnahmen** und **Entscheidungen**, die sie betreffen, **beteiligt zu werden**

Rechtsgrundlage

- §8 (2) LGBG
- §21 (2) LGBG
- Hier ist von frühzeitiger – und vor allem: wirksamer (!) – Beteiligung auszugehen
- Beispiel: Besetzungsverfahren zweier Stellen nach §51 , Absatz 3 und 4 MobG BE
 - Beteiligung hat nicht funktioniert
 - Verfahren schon zu weit fortgeschritten
 - Daher: rechtzeitige Beteiligung, schon **in der Planungsphase**



Beteiligung bei allen Maßnahmen, Beispielsweise: Kiez-Blocks, Herstellen von Querungen

Mögliche Organe der Beteiligung

- [Beirat](#) für Menschen mit Behinderungen, Mitte
- Der [Beauftragte](#) für Menschen mit Behinderungen
- Verbände und Vereine von Menschen mit Behinderungen
 - [ABSV](#)
 - [DBSV](#)
 - [ABiD](#)
 - [Rollers e.V.](#)
 - Bei größeren/überregionalen Projekten: [Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen](#)
(Stichwort: Flaniermeile Friedrichstraße)



Wichtig: Hierdurch ist die **Verantwortung der zuständigen Stellen** nicht aufgehoben! (§21 (2) LGBG)

- Alle Ämter, Fachämter, Organisationseinheiten und andere öffentlichen Stellen müssen die Expertise selbst aufbringen!
- Verbände und Vereine helfen gern
- Der Beirat hilft gern und nimmt Stellung
- Der Beauftragte hilft gern und nimmt Stellung
- Für die Vereine und den Beauftragten gilt allerdings: Das gehört nicht zu ihren originären Aufgaben!
- Im Grunde: Kostenlose Beratung öffentlicher Stellen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich erwarte Ihre **Rückfragen** und **Anmerkungen**



Kontakt:

Beauftragter für Menschen mit
Behinderungen
Bezirksamt Mitte von Berlin
Jan K. Giese

Jankarsten.giese@ba-mitte.berlin.de

030 / 9018 43 1129

[Link zur Webseite](#)

